



3003 Bern BAV:

POST CH AG

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-1/22

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: ---

Ittigen, 17 März 2023

Rundschreiben Nr. 55-1

Prüfung von Dampfkesseln auf privaten Booten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben informieren wir über die periodische Prüfung von Dampfkesseln auf kleinen Dampfbooten, welche nicht gewerblich genutzt werden. In diesem Bereich gibt es eine Lücke in der Gesetzgebung, welche temporär durch dieses Rundschreiben gefüllt wird.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von rein privat genutzten Dampfkesseln sind bisher nicht geregelt. Diese Dampfkessel bewegen sich in einer gesetzlichen Grauzone. Sie stellen aber in Bezug auf die Gefährdung von Personen das gleiche, oder in gewissen Fällen gar das höhere Gefährdungspotenzial dar, wie Dampfkessel der gleichen Bauart und Leistung, die gewerblich genutzt werden.

Die Herstellung von Dampfkesseln ist in der EU-Druckgeräterichtlinie¹ (PED) geregelt. Mit der Druckgeräterverordnung (SR 930.114, DGV) wurde diese in schweizerisches Recht übernommen. Die EU-Druckgeräterichtlinie und die DGV gelten ausdrücklich nicht für die Anwendung auf Schiffen. Die Schiffbauverordnung (SR 747201.7, SBV) verlangt trotzdem deren Anwendung und regelt die Verwendung von Dampfkesseln auf Schiffen für den gewerbsmässigen Transport von Fahrgästen.

Für rein privat genutzte Dampfkessel in kleinen Dampfbooten gibt es eine Lücke in der Schweizer Gesetzgebung, welche bei der nächsten Revision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) geschlossen werden muss. Ein Dampfkessel, welcher in ein privat genutztes Dampfboot eingebaut wird, soll aber aus Sicherheitsgründen gleich streng geprüft werden wie ein baugleicher stationärer, bzw. kommerziell genutzter.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164



Um in der gesamten Schweiz eine einheitliche Regelung im Bereich privat genutzter Dampfboote sicherzustellen, sind ab dem 1. April 2023 Dampfessel einschliesslich der dazugehörenden Armaturen und Hilfsaggregate von den Eignern der Dampfboote durch eine Fachorganisation, welche in Artikel 14 der Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12, DGVV) bezeichnet ist, periodisch prüfen zu lassen. Dies beinhaltet eine Prüfung / Inspektion während des Betriebs (Dampfessel unter Betriebsdruck) jeweils vor Beginn der Saison und eine Inspektion im Stillstand (Dampfessel entleert und geöffnet) alle zwei Jahre.

Die Prüfprotokolle, ausgestellt und unterschrieben durch den Mitarbeiter der bezeichneten Fachorganisation, gelten als Nachweise über die durchgeführten Prüfungen und sind vom Betreiber (Eigentümer / Schiffsführer) jederzeit auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen. Das Einreichen der Prüfprotokolle an die zuständigen Schifffahrtsämter durch den Betreiber ist nicht erforderlich.

Hinweis zur Herstellung und Registrierung von Dampfesseln

Das Kesselinspektorat des SVTI ist die in der Schweiz bezeichnete Fachorganisation, welche für die periodischen Prüfungen von Druckgeräten in der Schweiz zuständig ist. Das Kesselinspektorat ist nicht für die Aufsicht bei der Herstellung der Kessel zuständig. Diese kann von einer beliebigen, nach Druckgeräterichtlinie (PED) notifizierte Stelle durchgeführt werden. Es werden nur Kessel vom Kesselinspektorat registriert (KIS.PV-Nr.), die gemäss PED hergestellt und abgenommen wurden und die gemäss EKAS-Richtlinie Nr. 6516 meldepflichtig sind.

Die zuständigen Schifffahrtsämter müssen nicht prüfen, ob die Kessel korrekt hergestellt wurden (zum Bsp. nach SN EN ISO 12953), da dies bereits durch die Registrierung beim Kesselinspektorat sichergestellt wurde. Sie müssen lediglich prüfen, ob die Kessel eine KIS.PV-Nr. haben, also beim Kesselinspektorat registriert sind und ob die periodischen Prüfungen durchgeführt wurden.

Nach EKAS-Richtlinie Nr. 6516 meldepflichtige Kessel von Dampfbooten, die nicht beim Kesselinspektorat registriert wurden, also keine KIS.PV-Nr. haben, sind nicht zulässig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt

Peter Woysch
Stv. Sektionschef Schifffahrt